

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

**Immissionsschutzrecht;
Antrag nach §16 BImSchG der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH vom
08.03.2023
Reg.-Nr.: 10/23**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 10/23

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - Anlage zur Herstellung von sonstigen anorganischen Verbindungen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) - hier: Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen

am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/777-6-
115159/2023

Jena
10. November 2023

 **familienfreundlicher**

   Arbeitgeber

   2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238227702

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Hauptanlage:

Die Hauptanlage ist eine Anlage nach der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und dient der Herstellung von Schwefelverbindungen mit einer genehmigten Gesamtherstellungskapazität von maximal 44.960 t/a.

Nebeneinrichtung:

Die Nebeneinrichtung ist eine Anlage nach der Nr. 9.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zur Lagerung von Schwefeldioxid mit einer Lagerkapazität von maximal 123 t. Diese Nebenanlage ist der nachfolgend genannten Betriebseinheit BE 2 zugeordnet.

Die Gesamtanlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen besteht aus den folgenden Teilanlagen (hier: Betriebseinheiten - BE):

- BE 1 - NTS (Herstellung Alkalithiosulfate)
- BE 2 - ATL (Herstellung Ammoniumthiosulfatlösung)
- BE 3 - ATS (Herstellung Ammoniumthiosulfatkristalle)
- BE 4 - KS/AS (Herstellung von Sulfiten)
- BE 5 - Tetenal I (Fass- und Gebindelager für feste und flüssige wassergefährdende Stoffe)
- BE 7 - TL (Tanklager für Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte).

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

1. Errichtung einer Infrastruktur zur Anlieferung von SO₂-flüssig mit Straßentankzügen bei Produktionsstillständen der SO₂-Anlage bestehend aus:
 - Montage eines zusätzlichen Entladearms an die vorhandene Abfüllanlage [REDACTED] in der BE 4 zur Entladung von SO₂-flüssig aus Straßentankzügen.
 - Errichtung einer Rohrleitung für SO₂-flüssig von der Abfüllanlage zum vorhandenen Tanklager für SO₂.
2. Verzicht auf die Anlieferung von SO₂-flüssig mit Eisenbahnkesselwagen.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Produktionskapazität und Betriebszeiten der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Kenndaten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Anlagenbezogener Fahrverkehr incl. Ladevorgänge finden nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr statt.

3.2 Störfallrecht

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und stellt sowohl vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung einen Betrieb der Unteren Klasse nach der Störfallverordnung dar. Gegenüber dem mit Bescheid 22/20 vom 05.07.2021 genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

3.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Pos.-Nr.	Anlagenbezeichnung	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Max. Anlagenvolumen	Gefährdungsstufe
■ ■	Abfüllanlage für Kalilauge, Sulfite und Schwefeldioxid flüssig	Kalilauge Kaliumsulfittlösung Ammoniumhydrogensulfittlösung Schwefeldioxid flüssig	1 1 1 1	■ ■	A
-	Rohrleitungsanlage für Schwefeldioxid flüssig	Schwefeldioxid flüssig	1	■	A

Bemerkungen:

- Die Abfüllanlage ist bereits vorhanden. Für diese Anlage hat die untere Wasserbehörde bereits einen wasserrechtlichen Bescheid nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 54 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) alter Fassung erteilt (Bescheid vom 26.05.2016, Az. AI 1/66.2-692.631-4.005/15). Diese Abfüllanlage wird wesentlich geändert, indem ein zusätzlicher Verladearm an den Verladeturm der Abfüllanlage montiert wird. Über diesen Verladearm wird dann Schwefeldioxid flüssig aus Straßentankzügen entladen. Da die Abfüllanlage auch nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist, ist eine Anpassung des genannten wasserrechtlichen Bescheides nicht mehr notwendig, da oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A mit dem vollständigen Inkrafttreten der AwSV zum 01.08.2017 wasserrechtlich verfahrensfrei geworden sind.
- Die Rohrleitungsanlage wird neu als einwandige oberirdische Rohrleitung aus Edelstahl errichtet. Diese Rohrleitung wird so ausgeführt und überwacht, dass die besonderen Anforderungen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 780-1, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Oberirdische Rohrleitungen - Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen eingehalten werden. Über diese Rohrleitungsanlage wird Schwefeldioxid flüssig von der Abfüllanlage zum Tanklager für Schwefeldioxid transportiert.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in

diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Lärmschutz

- 2.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 2.2 Der unter 2.1. festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil gilt auch als eingehalten, wenn an diesem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Fa. CWK nicht überschritten werden.

3. Störfallrecht

- 3.1 Das für den Betriebsbereich vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist um die Maßnahmen dieses Bescheides (Nr. 10/23) zu aktualisieren und das aktualisierte Konzept spätestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz zur Prüfung zu übergeben.

4. Brandschutz

- 4.1 Die Abfüllanlage muss mit entsprechenden Hinweis- und Verbotsschildern gekennzeichnet

sein. Für die Abfüllanlage gilt ein striktes Rauchverbot.

- 4.2 Bei der Querung der Verkehrsfläche muss eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m eingehalten werden. Die maximale Durchfahrtshöhe ist an der Rohrleitung zu kennzeichnen.
- 4.3 Im Bereich des Betankungsplatzes sind Betriebsanweisungen anzubringen, welche den Umgang mit Schwefeldioxid (flüssig) regeln.
- 4.4 Im vorhandenen Feuerwehrplan sind bis zur Inbetriebnahme die wesentlichen Änderungen der BE 4 (Sulfite, Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen) darzustellen.
- 4.5 Die zuständige Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz ist bis zur Inbetriebnahme in die wesentliche Änderung der BE 4 einzuweisen.
5. Arbeitsschutz
 - 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist für die errichteten Arbeitsplätze zu erstellen und spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, vorzulegen.
 - 5.2 Die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind bis zur Inbetriebnahme arbeitsplatz- und stoffbezogen zu aktualisieren. (§ 14 Gefahrstoffverordnung)
 - 5.3 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. (§ 8 Gefahrstoffverordnung)
 - 5.4 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die von einem Beschäftigten allein ausgeübt werden (Einzelarbeitsplatz), sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. (§ 9 Gefahrstoffverordnung)
 - 5.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen. (§ 3 Arbeitsstättenverordnung)

Gründe

I.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH betreibt am Standort Bad Köstritz eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen) nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 19.12.1990 bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion in Gera) nach § 67a BImSchG angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 22/00 vom 28.07.00	Nr. 89/02 vom 09.01.03	Nr. 12/03 vom 06.08.03
Nr. 23/10 vom 25.07.11	Nr. 38/12 vom 25.04.14	Nr. 28/13 vom 06.10.15

Nr. 57/13 vom 16.12.14
Nr. 25/16 vom 15.12.17.

Nr. 39/14 vom 16.12.15

Nr. 30/15 vom 13.04.17

Sowie des TLUBN:

Nr. 14/18 vom 03.07.19

Nr. 22/20 vom 05.07.21.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA:

Nr. 17/09/A vom 23.04.09

Nr. 34/11/A vom 22.06.11

Nr. 38/15/A vom 18.08.15

Nr. 61/16/A vom 22.11.16

Nr. 77/17/A vom 08.01.18.

Sowie des TLUBN:

Nr. 06/19/A vom 17.04.19

Nr. 45/19/A vom 23.05.19

Nr. 84/19/A vom 28.01.20

Nr. 06/21/A vom 31.03.21

Nr. 60/22/A vom 11.08.22.

Folgende nachträgliche Anordnungen wurden zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen durch die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden erlassen:

AZ: G/NA 6/R22-Gr/06/819/16627 vom 09.11.2006 (damaliges Staatliches Umweltamt Gera)

AZ: All/66.1.La/106.11/V-11/11/NA vom 09.08.2011 (Landratsamt Greiz/ Umweltamt).

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 08.03.2023 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Errichtung einer Infrastruktur zur Anlieferung von SO₂-flüssig mit Straßentankzügen bei Produktionsstillständen der SO₂-Anlage.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 08.03.2023 enthält auch den Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 10/23 am 04.08.2023 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Landratsamt Greiz
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit dem Beschluss des Stadtrates in der 24. Sitzung am 14.09.2023, Beschluss Nr. 24-07-2023, erteilt (Beschlussausfertigung: 22.09.2023, unterzeichnet vom Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz).

Der Antragsteller wurde am 27.10.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs1 der 4. BImSchV ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung). Der Betriebsbereich der Unteren Klasse wird neben der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen durch die bereits am Standort vorhandenen Anlagen der Antragstellerin zur Herstellung von Schwefeldioxid und zur Herstellung von Kieselsäuren gebildet. In der Fortschreibung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen, Stand 01.10.2021, wurde ein angemessener Abstand von 280 m ermittelt. Innerhalb des Umkreises des ermittelten angemessenen Anstandes werden keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG eingeschlossen.

Gegenüber dem bisher genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

BVT-Merkblatt

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007
- „BVT-Merkblatt zu Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie“ vom Juni 2016.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage (nicht) notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Homepage des TLUBN am 06.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgt innerhalb des bestehenden Anlagengeländes. Es werden keine neuen Flächen beansprucht. Die Anlage unterschreitet auch nach der Änderung sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine

neuen Luftschadstoffe emittiert. Es fallen keine neuen Abfälle oder chemisch belastetes Abwasser an. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.a der 4. BlmSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BlmSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungs genehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauBG) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Es liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne B-Plan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Eigenart der Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) und das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1, 2 BauGB).

Das Grundstück des Anlagenstandortes liegt laut bestätigten Flächennutzungsplan der Stadt Bad Köstritz in einem als „Industriegebiet Heinrichshall“ bezeichneten Bereich, welcher im Flächennutzungsplan als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO vorgesehen ist.

Die durchzuführenden anlagentechnischen Änderungen betreffen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und sind somit gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 ThürBO verfahrensfrei. Sie sind somit nicht baugenehmigungspflichtig.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Wird die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen entsprechend der Antragsunterlagen geändert und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2. formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG getroffen.

Durch die genehmigten Änderungsmaßnahmen entstehen keine neuen Emissionsquellen nach TA Luft und es fallen keine neuen Luftschadstoffe an. Bei der Entladung von Straßentankzügen wird keine mit Schwefeldioxid belastete Abluft frei, da die Behälter im SO₂-Tanklager unter Druck befüllt werden und keine verdrängte Abluft durch Behälteratmung freigesetzt wird. Schwefeldioxidhaltige Abluft wird nur bei Beladevorgängen von Straßentankzügen durch Verdrängung frei, welche dem vorhandenen Gaswäscher F0440 zur Reinigung zugeführt wird.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist für die Tagzeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich. Für die vorhandene Gesamtanlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen wurde im Zusammenhang mit einer früheren Maßnahme bereits ein AZB erstellt [Aktualisierungsstand: 30.09.2020], so dass für dieses neue Vorhaben zu prüfen ist, inwieweit eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der Antragsteller sieht keine Gründe für eine Notwendigkeit der Fortschreibung des AZB, da die hier gehandhabten Stoffe bereits vor der neuen Maßnahme auf dem Grundstück gehandhabt werden und sich dies bezüglich keine Änderungen ergeben.

Nach Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde behördlicherseits (auch unter Einbeziehung des Landratsamtes Greiz) festgestellt, dass der Einschätzung des Antragstellers gefolgt und auf eine erneute Fortschreibung des vorhandenen AZB im Zusammenhang mit der aktuellen Maßnahme verzichtet werden kann.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinier-

ten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Der festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Die festgelegten Zeiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Auf Grund der besonderen örtlichen Situation wurde ein Summenpegel für die Gesamtheit der Anlagen der CWK festgesetzt, da diese am Immissionsort dominieren und eine Einzelmessung der entsprechenden Anlagen auf Grund der Vorbelastung durch die weiteren Anlagen des gleichen Anlagenbetreibers nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Ziffer III.4 (Brandschutz)

Die Auflagen ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dienen der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ohne Orts- und Objektkunde aus dem Feuerwehrplan sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.14.2 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.5 (Arbeitsschutz):

Ziffer III.5.2

Die Auflage ergibt sich aus § 14 Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.5.3

Die Auflage ergibt sich aus § 8 Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.5.4

Die Auflage ergibt sich aus § 9 Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.5.5

Die Auflage ergibt sich aus § 3 Arbeitsstättenverordnung.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie

der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Abschnitt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1/3
1 Antrag	
1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/16
Anhang:Kurzbeschreibung.doc	7/16
20221123_11_20_43-word-Formular1-1.doc	8/16
1.2 Kurzbeschreibung	9/16
Anhang:20221114_16_05_14-word-Formular1-2.doc	10/16
Aufhebungsvertrag ABA-Vertrag Bad Köstritz Chemiewerk Bad Köstritz GmbH.pdf	12/16
Rückbau Weiche Bahnhof Bad Köstritz.pdf	13/16
1.3 Sonstiges	15/16
Anhang:20230214_13_16_31-word-Formular1-3_1.NF.doc	16/16
2 Lagepläne	
2.1 Topographische Karte 1:25 000	1/6
Anhang:BE 4 Sulfite.pdf	2/6
2.3 Amtlicher Flurkartenauszug	3/6
Anhang:A-67-2023-Pohlitz-Liegenschaftskarte Komm (2) Ba.pdf	
2.5 Werkslage- und Gebäudeplan	5/6
Anhang:99-007-065-1I Komm Ba (2).pdf	
3 Anlage und Betrieb	
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/49
Anhang:20230124_07_33_00-word-Formular3-1.doc	2/49
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	5/49
Anhang:20230124_08_58_39-word-Formular3-2.doc	6/49
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	7/49

3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	8/49
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	11/49
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	13/49
	Anhang:Grillo_2018-04-04.pdf	14/49
3.6	Maschinenaufstellungspläne	44/49
	Anhang:1-001-054-1b Komm. Ba.pdf	45/49
	1-001-054-1c_SOLL.pdf	46/49
3.8	Fließbilder	47/49
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	48/49
	Anhang:SV-2015.02-01 - RI - Ansatzgefäß KSL.v.1.4 Gen.pdf	49/49
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/47
	Anhang:Formular4-1.doc	2/47
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3/47
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	4/47
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	5/47
	Anhang:99-007-072-1z Emi-S.pdf	6/47
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	7/47
4.6	Schallimmissionen	8/47
	Anhang: 20231108_Bemerkung_zum_Schallschutz.docx	9/47
	M210516-02.pdf	10/47
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/5
	Anhang:Formular5-1.doc	2/5
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	3/5
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/4

	Anhang:Auswirkungen Störfall.docx	2/4
	Lagermengen.docx	4/4
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/3
	Anhang:20230124_14_59_29-word-Formular7-1.doc	2/3
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BIm-SchG)	1/2
	Anhang:20230125_11_08_51-word-Formular8-1.doc	2/2
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/3
9.6	Sonstiges	2/3
	Anhang:20230206_13_36_47-word-Formular9-6.doc	3/3
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/2
	Anhang:20230125_11_38_05-word-Formular10-1.doc	2/2
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/10
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	2/10
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	4/10
11.8	Sonstiges	6/10
	Anhang:20230126_13_10_06-word-Formular11-8.doc	7/10
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/6
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	4/6
13.5	Sonstiges	5/6
	Anhang:AZB_Ergänzung.docx	6/6
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/42
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16	

des Gesetzes über die 2/42 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anhang:BE 4 Sulfite.pdf	3/42
Lage zu Schutzgebieten Komm. Ba.pdf	4/42
Vorprüfung.pdf	5/42
UVP-Erläuterung.docx	27/42
Lage der Anlage im Beurteilungsgebiet.docx	30/42
14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	31/42
14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	33/42
14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	36/42
Gesamtseitenzahl:	198

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes und des Brandschutzes das Landratsamt Greiz
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen

- Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
 9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
 10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
 11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
 12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
 13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
 14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
 15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.

Wasserwirtschaft

18. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen werden auch zwei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) neu errichtet bzw. wesentlich geändert. Es handelt sich dabei um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A, für die ein wasserrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist (d. h. Anzeigeverfahren nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) oder Eignungsfeststellungsverfahren nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 AwSV). Für diese Anlagen gilt der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG, der über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert wird, und es gelten insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), als allgemein anerkannte Regeln der Technik (§ 62 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 AwSV). Die Anforderungen aus den genannten Vorschriften und den technischen Regeln muss die Antragstellerin im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung bei der Errichtung, der wesentlichen Änderung und beim Betrieb dieser Anlagen eigenverantwortlich ermitteln und einhalten.

Ausgangszustandsbericht

19. Es wird empfohlen den Ausgangszustandsbericht um die Abfüllanlage [REDACTED] sowie die genehmigte Erweiterung zu ergänzen.

Lärmschutz

20. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
21. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.